

PHOTOMED Solarien Verband Schweiz Newsletter

November 2017

Strahlenschutzgesetz: Verordnung ist entscheidend

Im Juni 2017 haben National- und Ständerat das Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) verabschiedet. Von diesem Gesetz werden auch Solarien erfasst. Bevor das Gesetz in Kraft tritt, hat die Exekutive nun den Auftrag, eine Verordnung mit den Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Der Präsident von Photomed, Heinz Wolf, formuliert seine Einschätzungen zu den Arbeiten an besagter Verordnung.

Heinz Wolf, wie beurteilen Sie die Beratungen zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) durch die eidgenössischen Räte?

An sich hätte es



Heinz Wolf, Präsident Photomed

dieses Gesetz aus unserer Sicht nicht gebraucht. Darum hatten wir Verständnis für die Kommissionsminderheit, welche das NISSG ablehnte, weil es ein nicht sachgerechter Eingriff in die

es ein nicht sachgerechter Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit sei. Der Antrag auf Rückweisung der Vorlage an den Bundesrat mit dem Auftrag, die Regelung auf gefährliche Laserpointer zu beschränken, wurde jedoch abgelehnt.

Mit dem daraufhin erarbeiteten Gesetz sind wir mehrheitlich zufrieden. Es dreht sich allerdings nicht primär um Solarien, sondern um Laserpointer und Medizinlaser. Hier wurde ein besserer Schutz vor möglichen Gesundheitsschäden gefordert.

Welche Regelungen gelten denn jetzt neu für Solarien?

Betreffend Sonnenstudios bietet das neue Gesetz die Möglichkeit, Kontrollen einzuführen. Diese sollen sicherstellen, dass die Sicherheitsvorgaben der Hersteller eingehalten und die Kunden richtig informiert werden. Solche Inspektionen sind nicht neu: In gewissen Kantonen finden bereits heute Kontrollen in Solarien statt. Diese Aufgabe übernehmen meistens die kantonalen Ämter für Lebensmittelsicherheit, welche die Einhaltung der Gesetze sowie die Hygiene überprüfen.

Auf weitergehende Massnahmen hat der Gesetzgeber verzichtet, insbesondere auf die obligatorische Einführung eines Mindestalters von 18 Jahren bzw. auf ein Verbot für Minderjährige, Solarien zu benützen. Dass darüber nachgedacht wird, ein solches Mindestalter – entgegen der Absicht des Gesetzgebers – in der Verordnung einzuführen, beunruhigt mich.

Wie stehen Sie denn zum Mindestalter

Die Mitglieder von Photomed haben dies längst umgesetzt: Unsere Qualitätsrichtlinien schreiben vor, beim Eingang zu den Sonnenstudios einen Hinweis anzubringen, dass niemand unter 18 Jahren die Solarien benützen soll. Eine Studie, die wir 2011 publizierten, zeigte: Dieser freiwillige Hinweis funktioniert. Nur gut 1 Prozent der Benutzer von Sonnenstudios sind unter 18 Jahren alt. Wir haben hier also kein Problem. Zudem entstehen Sonnenbrände nur ganz selten in Solarien, sehr häufig aber im Freibad oder auf Bergwanderungen. Und hier käme es auch niemandem in den Sinn, Verbote auszusprechen.

Also sind Sie gegen ein gesetzliches Solariumverbot für Minderjährige?

Ja. Dann müssten alle Studios sicherstellen, dass Minderjährige keinen Zugang haben. Da wir in der Schweiz vorwiegend Selbstbedienungsstudios kennen, wäre dies mit enormen technischen Aufwendungen verbunden. Dies gäbe erhebliche Kosten, was zur Schliessung etlicher Solarien führen würde. Wir hätten einen wirtschaftlichen Flurschaden, ohne etwas erreichen zu können. Ein wichtiges Detail, das man auch wissen muss: Die Mehrheit der Geräte steht in privaten Haushalten. Dort ist eine Kontrolle sowieso nicht möglich.

EDITORIAL

Liebe Leserinnen Liebe Leser

Als Branchenverband, aber auch als Unternehmer ist man im 21. Jahrhundert doppelt gefordert. Auf der einen Seite wird die wirtschaftliche Konkurrenz immer härter, und man muss aufpassen, dass man den Anschluss nicht verliert und die Kosten im Griff hat. Auf der anderen Seite sind wir mit immer mehr staatlichen Vorschriften und Auflagen konfrontiert, was eine gewinnbringende Tätigkeit auch immer wieder erschwert.

Derzeit ist für die Solarienbranche vor allem das neue Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) von Bedeutung. Dank engen Kontakten zwischen Photomed, schweizerischem Gewerbeverband und verantwortlichen Politikern konnte erreicht werden, dass das Gesetz schlank bleibt und die Selbstverantwortung der Branche im Zentrum steht. Doch nun geht es an die Umsetzungsbestimmungen – die Verordnung zum NISSG. Und hier liegt die Verantwortung bei der Verwaltung. Wie bei den Beratungen zum Gesetz werden die Wirtschaftsverbände auch hier schauen müssen, dass attraktive wirtschaftliche Rahmenbedingungen erhalten bleiben und die Branche nicht plötzlich mit sinnlosen bürokratischen Auflagen zu kämpfen hat.

Dies zeigt einmal mehr, wie wichtig das Engagement von Photomed ist. Umso mehr danken wir Ihnen für ihre wertvolle Unterstützung!

Mit sonnigen Grüssen

Marco Tramontana
Vorstandsmitglied Photomed

IMPRESSUM

PHOTOMED Solarien Verband Schweiz Bachstrasse 3, CH-6362 Stansstad T +41 (0)41 632 50 29, F +41 (0)41 632 50 25

info@photomed.ch, www.photomed.ch